



Aarburg

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

Stand: 05.08.2024

STADT AARBURG

Städtchen 37

Postfach 32

4663 Aarburg

Telefon 062 787 14 20

E-Mail stadtrat@aarburg.ch



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Aarburg vom 15. Juni 2018 erlässt der **Stadtrat Aarburg** folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antrag

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen der Stadtverwaltung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
- 2 Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- 3 Mit dem Antrag wird der zuständigen Abteilung sowie dem Bereich Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- 4 Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.
- 5 Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- 6 Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- 7 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine und des massgebenden Einkommens

- 1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich
 - a) 20 % des steuerbaren Vermögens;
 - b) Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträgen an die Säule 3a;
 - c) Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.
- 2 Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- 3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.



- 4 Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 3 Quellenbesteuerung

- 1 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.
- 2 Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

- 1 Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn
- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
 - b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.
- 2 Für Kindergartenkinder kann der zuständige Bereich Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn
- a) ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
 - b) die Öffnungszeiten allfälliger schulergänzender Betreuungsangebote die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
 - c) andere schulergänzende Betreuungsangebote ausgebucht sind.
- 3 Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Stadt Aarburg den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.



§ 5 Auszahlung

- 1 Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- 2 Bei stadteigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Stadt Aarburg direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.
- 3 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.
- 4 Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können vom zuständigen Bereich zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

§ 6 Änderung der Verhältnisse

- 1 Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Stadt Aarburg innert einer Woche nach der Änderung dem zuständigen Bereich melden.
- 2 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- 3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- 4 Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- 5 Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

II. Kindertagesstätten

§ 7 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1 der Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung.
- 2 Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine.
- 3 Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte, abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gestützt auf § 7 Abs. 4 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.



- 4 Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 20.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 10.00 pro Betreuungshalbtag.
- 5 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist in Anhang 2 der Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung ersichtlich.
- 6 Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.
- 7 Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen *Babytarif* verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

III. Tagesfamilien

§ 8 Voraussetzung für Subventionierung

- 1 Die Einwohnergemeinde Aarburg kann mit einer anerkannten Tagesfamilienorganisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Die Subventionierung wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.
- 2 Beiträge der Stadt Aarburg werden im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Form ausbezahlt.
- 3 Wenn Beiträge in Form von Betreuungsgutscheinen ausbezahlt werden, erfolgt diese gemäss Details § 9.

§ 9 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 3 der Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung.
- 2 Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Tagesfamilienvermittlung abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gestützt auf § 9 Abs. 3 der Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung.
- 3 Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 2.00 pro Betreuungsstunde.
- 4 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Stunden pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist in Anhang 2 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung ersichtlich.
- 5 Es werden maximal 2'360 Betreuungsstunden pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei Tagesfamilien bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.
- 6 Werden in einer Leistungsvereinbarung andere Subventionsformen als Betreuungsgutscheine beschrieben, gelten die entsprechenden Angaben.



IV. Schulergänzende Tagesstrukturen

§ 10 Leistungen

¹ Die schulergänzenden Tagesstrukturen beinhalten während der Schulwochen die Frühbetreuung, die Mittagsbetreuung, die Frühnachmittagsbetreuung und die Spätnachmittagsbetreuung. Während der Schulferien wird an mindestens sechs Wochen eine Ferienbetreuung angeboten.

§ 11 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 4.

² Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 20.00 pro Betreuungstag. Die Kostenbeteiligung wird den Betreuungselementen anteilmässig angerechnet gemäss der Tarifordnung in Anhang 4.

³ Der maximale Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

⁴ Es werden maximal 195 Betreuungstage zuzüglich sechs Wochen Ferienbetreuung pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

V. Spielgruppen

§ 12 Voraussetzungen für Spielgruppen

¹ Plätze werden ausschliesslich in Spielgruppen subventioniert, mit denen eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Aarburg besteht.

§ 13 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1 der Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung und bezieht sich auf eine Betreuung im Umfang von zwei Halbtagen pro Woche. Es werden maximal zwei Halbtage pro Woche subventioniert.

² Wird das Kind nur an einem Tag pro Woche halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine.

³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Spielgruppe abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gestützt auf § 13 Abs. 4 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.

⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung pro Semester in der Höhe von CHF 150.00 für einen Halbtag in der Woche bzw. CHF 300.00 für zwei Halbtage in der Woche.



- 5 Wird die Kinderbetreuung abgebrochen, können bereits ausgerichtete Betreuungsgutscheine zurückgefordert werden.
- 6 Betreuungsgutscheine werden in der Regel pro Halbjahr an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- 7 Die Subventionierung der Betreuungsgutscheine in diesem Bereich ist nicht an die Erwerbsfähigkeit der Eltern gekoppelt, da Spielgruppe keine erwerbskompatible Betreuungsform darstellen.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Aufhebung des bisherigen Rechts

- 1 Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Aarburg vom 3. Juni 2024 wird aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

- 1 Der Stadtrat Aarburg legt das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung fest.

Vom Stadtrat Aarburg mit Entscheid vom 5. August 2024 auf den 1. August 2024 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Aarburg, 5. August 2024

STADTRAT AARBURG



Hans-Ulrich Schär
Stadtpräsident



Claudia Castañal Bouso
Vize-Stadtschreiberin



Anhang 1

Kindertagesstätten

Massgebendes Einkommen in CHF	Höhe Betreuungsgutschein in CHF pro Tag	
	Betreuungsgutschein Kinder unter 18 Monaten (Babytarife)	Betreuungsgutschein Kinder über 18 Monate
CHF 0 bis CHF 36'000	CHF 110	CHF 90
CHF 36'001 bis CHF 40'909	CHF 100	CHF 80
CHF 40'910 bis CHF 45'818	CHF 90	CHF 70
CHF 45'819 bis CHF 50'727	CHF 80	CHF 60
CHF 50'728 bis CHF 55'636	CHF 70	CHF 50
CHF 55'637 bis CHF 60'545	CHF 62	CHF 42
CHF 60'546 bis CHF 65'454	CHF 54	CHF 34
CHF 65'455 bis CHF 70'363	CHF 46	CHF 26
CHF 70'364 bis CHF 75'272	CHF 38	CHF 20
CHF 75'273 bis CHF 80'181	CHF 30	CHF 16
CHF 80'182 bis CHF 85'090	CHF 24	CHF 13
CHF 85'091 bis CHF 90'000	CHF 20	CHF 10
über CHF 90'000	CHF -	CHF -
<i>Geschwisterbonus</i>	<i>CHF 0</i>	<i>CHF 0</i>
<i>Minimale Selbstkosten Eltern</i>	<i>CHF 20</i>	<i>CHF 20</i>

Spielgruppen

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein pro Semester
CHF 0 bis CHF 36000	CHF 700
CHF 36'001 bis CHF 40'909	CHF 650
CHF 40'910 bis CHF 45'818	CHF 600
CHF 45'819 bis CHF 50'727	CHF 550
CHF 50'728 bis CHF 55'636	CHF 500
CHF 55'637 bis CHF 60'545	CHF 450
CHF 60'546 bis CHF 65'454	CHF 400
CHF 65'455 bis CHF 70'363	CHF 350
CHF 70'364 bis CHF 75'272	CHF 300
CHF 75'273 bis CHF 80'181	CHF 250
CHF 80'182 bis CHF 85'090	CHF 200
CHF 85'091 bis CHF 90'000	CHF 100
über CHF 90'000	CHF -
<i>Minimale Selbstkosten Eltern</i>	<i>CHF 300</i>



Anhang 2

Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushaltes		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine	
Mit alleinerziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebender Partner	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Schuljahr	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Stunden pro Schuljahr
20 %	120 %	47	470
30 %	130 %	71	710
40 %	140 %	94	940
50 %	150 %	118	1180
60 %	160 %	142	1420
70 %	170 %	165	1650
80 %	180 %	189	1890
90 %	190 %	212	2120
100 %	200 %	236	2360



Anhang 3

Tagesfamilien

Massgebendes Einkommen in CHF	Betreuungsgutscheine pro Stunde
CHF 0 bis CHF 36'000	CHF 9.00
CHF 36'001 bis CHF 40'909	CHF 8.00
CHF 40'910 bis CHF 45'818	CHF 7.00
CHF 45'819 bis CHF 50'727	CHF 6.00
CHF 50'728 bis CHF 55'636	CHF 5.00
CHF 55'637 bis CHF 60'545	CHF 4.20
CHF 60'546 bis CHF 65'454	CHF 3.40
CHF 65'455 bis CHF 70'363	CHF 2.60
CHF 70'364 bis CHF 75'272	CHF 2.00
CHF 75'273 bis CHF 80'181	CHF 1.60
CHF 80'182 bis CHF 85'090	CHF 1.30
CHF 85'091 bis CHF 90'000	CHF 1.00
über CHF 90'000	CHF -
<i>Geschwisterbonus</i>	<i>CHF 0.00</i>
<i>Minimale Selbstkosten Eltern</i>	<i>CHF 2.00</i>



Anhang 4

Tagesstrukturen

Massgebendes Einkommen in CHF	Höhe Betreuungsgutscheine pro Tag				
	Schulwochen				Ferienbetreuung
	Frühbetreuung	Mittagstisch	Nachmittagsbetreuung I	Nachmittagsbetreuung II	
CHF 0 bis CHF 36'000	CHF 10.00	CHF 9.00	CHF 18.00	CHF 18.00	CHF 70.00
CHF 36'001 bis CHF 40'909	CHF 9.00	CHF 8.00	CHF 16.00	CHF 16.00	CHF 55.00
CHF 40'910 bis CHF 45'818	CHF 8.00	CHF 7.00	CHF 14.00	CHF 14.00	CHF 50.00
CHF 45'819 bis CHF 50'727	CHF 7.00	CHF 6.00	CHF 12.00	CHF 12.00	CHF 45.00
CHF 50'728 bis CHF 55'636	CHF 6.00	CHF 5.00	CHF 10.00	CHF 10.00	CHF 40.00
CHF 55'637 bis CHF 60'545	CHF 5.00	CHF 4.00	CHF 8.00	CHF 8.00	CHF 35.00
CHF 60'546 bis CHF 65'454	CHF 4.00	CHF 4.00	CHF 7.00	CHF 7.00	CHF 30.00
CHF 65'455 bis CHF 70'363	CHF 4.00	CHF 3.00	CHF 5.00	CHF 5.00	CHF 25.00
CHF 70'364 bis CHF 75'272	CHF 3.00	CHF 2.00	CHF 4.00	CHF 4.00	CHF 20.00
CHF 75'273 bis CHF 80'181	CHF 3.00	CHF 2.00	CHF 4.00	CHF 4.00	CHF 15.00
CHF 80'182 bis CHF 85'090	CHF 3.00	CHF 2.00	CHF 4.00	CHF 4.00	CHF 10.00
CHF 85'091 bis CHF 90'000	CHF 3.00	CHF 2.00	CHF 4.00	CHF 4.00	CHF 5.00
über CHF 90'000	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -
<i>Geschwisterbonus</i>	<i>CHF 0.00</i>	<i>CHF 0.00</i>	<i>CHF 0.00</i>	<i>CHF 0.00</i>	<i>CHF 0.00</i>
<i>Minimale Selbstkosten Eltern</i>	<i>CHF 3.00</i>	<i>CHF 9.00</i>	<i>CHF 4.00</i>	<i>CHF 4.00</i>	<i>CHF 20.00</i>